

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Goserver GmbH

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln insgesamt die Rechtsbeziehungen zwischen der Firma Goserver (nachfolgend „Firma“ genannt) und ihrer Kunden.

1.2. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, die Firma erkennt Ihre Geltung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich an.

1.3. Sämtliche Zusagen und Nebenabreden des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

1.4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

2. Lieferung

2.1. Die Lieferung von Hard- oder Software, die von der Firma von Drittanbietern bezogen werden muss, erfolgt nur gegen Vorkasse.

2.2. Die genauen technischen Spezifikationen der Angebote sind freibleibend und können jederzeit ohne vorherige Ankündigung in gleichwertige Ware geändert werden. Im Angebot spezifizierte Software-Versionen können ohne Vorankündigung jederzeit durch Versionen ersetzt werden, die von der Firma als funktionell geeigneter eingestuft werden.

2.3. Soweit die Firma für den Kunden erkenntlich Hardware oder Software von Dritten bezieht, gelten sämtliche vereinbarten Lieferzeiten vorbehaltlich der Selbstbelieferung der Firma durch den Dritten.

2.4. Sämtliche über die Lieferung von Soft- und Hardware hinausgehende Leistungen werden, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderweitiges vereinbart wurde, auf Grundlage eines Dienstvertrages gem. § 611 ff. BGB erbracht.

3. Gewährleistung

Bei etwaigen Mängeln an den von der Firma erbrachten Leistungen gelten die Grundsätze des BGB mit folgenden Ausnahmen und Besonderheiten:

3.1. Die Firma weist ausdrücklich darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software-Produkte so zu entwickeln, dass sie vollkommen fehlerfrei sind. Eine Gewährleistung für übliche Software-Fehler, welche die Nutzbarkeit der Software nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen, wird daher nicht übernommen.

3.2. Die Firma gewährleistet, dass gelieferte Hardware- oder Software-Produkte für die gesetzlich geltende Gewährleistungszeit frei von Mängeln ist, welche die Nutzbarkeit mehr als nur unerheblich einschränken.

3.3. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde an der gelieferten Hard- oder Software nicht autorisierte Änderungen, Bearbeitungen oder Anbauten vornimmt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der in Rede stehende Mangel hierdurch weder insgesamt noch teilweise verursacht und die Mängelbeseitigung nicht erschwert wurde. Das Gleiche gilt für Mängel, die durch unsachgemäße Handhabung und aufgrund der Verwendung von nicht autorisiertem Zubehör, einschließlich Fremdsoftware, entstanden sind.

3.4. Der Kunde kann Ansprüche auf Wandelung oder Minderung erst nach 2 gescheiterten Nachbesserungsversuchen der Firma geltend machen.

3.5. In berechtigten Gewährleistungsfällen werden dem Kunden keinerlei Vergütungen oder Kosten berechnet. Stellt sich bei der Vornahme von Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten jedoch heraus, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorgelegen hat, so ist der Kunde verpflichtet, die Leistungen der Firma entsprechend den allgemeinen Vergütungssätzen der Firma zu vergüten.

3.6. Garantieleistungen, die sich auf Hard- und Software beziehen, die von Dritten geliefert und erbracht wurden, werden nach Auslieferung von der Firma derart behandelt, dass die bestehenden Ansprüche an den Drittanbieter weitergeleitet werden, sofern geringfügige Mängel von der Firma nicht selbst behoben werden können.

4. Haftung

Die Firma haftet gegenüber dem Kunden für sämtliche sich ergebende Schäden, gleich ob aus Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

4.1. Vorsatz, Produkthaftung:

Bei Vorsatz sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz haftet die Firma nach den gesetzlichen Vorschriften.

4.2. Grobe Fahrlässigkeit

Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung der Firma auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens.

4.3. Einfache Fahrlässigkeit

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Firma nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. In diesen Fällen ist die Haftung auf den typisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4.4. Verschuldensunabhängige Haftung

Bei verschuldensunabhängiger Haftung für zugesicherte Eigenschaften, anfängliche Unmöglichkeit sowie während des Verzugs eintretende Unmöglichkeit ist die Haftung ebenfalls auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4.5. Datenverlust

Dem Kunden ist bekannt, dass er im Rahmen seiner Schadensminderungsobliegenheiten insbesondere für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten zu sorgen hat. Die Firma haftet für den Verlust von

Daten nur, soweit der Kunde seinen Datensicherungsobliegenheiten in angemessenem Umfang nachgekommen ist und die verlorenen Daten mit angemessenem technischen Aufwand maschinell reproduziert werden können.

4.6. Mitwirkungspflicht

Um die vertragsgemäße Erfüllung durch die Firma zu gewährleisten, verpflichtet sich der Kunde ohne besondere Vergütung dazu, sämtliche technischen Voraussetzungen zu schaffen um die ordnungsgemäße Leistungserfüllung durch die Firma zu ermöglichen. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass der Firma rechtzeitig, d. h. mit ausreichend zeitlichem Vorlauf, die vollständig abgefragten Informationen über die IT-Infrastruktur übermittelt werden. Hierzu zählt insbesondere die Bereitstellung der für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Informationen EDV-technischer und projekt-organisatorischer Art (z. B. Hardware und Betriebssysteme, eingesetzte Standardsoftware, Organisationspläne). Der Kunde stellt sicher, dass im Rahmen von Funktionstests und Probeläufen kompetente Mitarbeiter, die mit der EDV-Anlage und der IT-Infrastruktur des Kunden vertraut sind als Ansprechpartner während der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung stehen. Soweit dem Kunden vor oder während der Erbringung der Dienstleistungen Entwürfe, Programmtestversionen oder ähnliche Unterlagen vorgelegt werden, hat er diese sorgfältig im Hinblick auf die Kompatibilität hinsichtlich seiner eigenen EDV-Systeme zu überprüfen und auf ggf. bestehende Probleme oder EDV-Konflikte hinzuweisen.

5. Gefahrenübergang

5.1. Die Besitzübernahme durch den Kunden erfolgt im Normalfall bei Anlieferung in den Räumen des Kunden durch die Firma.

5.2. Wird auf Wunsch des Kunden ein Transportunternehmen mit der Lieferung beauftragt, so trägt der Kunde das Transportrisiko ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Ware durch die Firma an das Transportunternehmen. Die Kosten der Abnahme und der Versendung der Ware fallen dem Kunden zur Last.

6. Eigentumsvorbehalt

Die Firma behält sich das Eigentum an sämtlicher gelieferter Hardware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor.

7. Software-Überlassung

An der Software, die in von der Firma gelieferter Hardware integriert ist, gewährt die Firma dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Software. Jede darüber hinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung der Software bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Firma. Soweit nicht ausnahmsweise gesetzlich für zulässig erklärt, ist dem Kunden die Veränderung oder Dekompilierung der Software nicht gestattet.

8. Überlassung auf Zeit

8.1. Sofern die Firma dem Kunden Hard- und/oder Software auf Zeit überlässt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen: Falls nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, verbleibt das Eigentum an Hard- und oder Software ausschließlich bei der Firma. Der Kunde steht bei Verzug mit mehr als zwei aufeinanderfolgenden Zahlungen oder viermaligem Zahlungsverzug während der Gesamtlaufzeit der Überlassung ein sofortiger Herausgabeanspruch an der Hard- und/oder Software zu. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nur bei rechtskräftigen und unbestrittenen Forderungen. Sofern eine Herausgabe der Hard- und oder Software aufgrund Verzug des Kunden besteht, bleibt der Zahlungsanspruch der Firma hiervon unberührt.

8.2. Die gesetzlichen Regelungen des Mietvertrages sind ausdrücklich ausgeschlossen. Bei einer Überlassung auf Zeit gelten insoweit auch ausdrücklich die Bestimmung der vorliegenden AGB. Bei einem Erwerb der überlassenen Hard- und/oder Software nach Ablauf der Gesamtlaufzeit der Überlassung, geht das Eigentum hieran erst nach vollständiger Bezahlung des vollständigen Kaufpreises auf den Kunden über.

8.3. Mit vertragsgemäßem Ablauf Gesamtlaufzeit der Überlassung der Hard- und/oder Software auf Zeit, hat der Kunde die Hard- und/oder Software in einem dem Zeitraum der Überlassung entsprechenden Zustand an die Firma herauszugeben.

9. Allgemeine Bestimmungen

9.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche gegenüber der Firma an Dritte abzutreten.

9.2. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Soweit der Kunde Kaufmann i. S. d. Handelsrechts ist, ist der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München.